



Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

An das
Landratsamt Eichstätt
Bauverwaltung Nord
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte mit mehr als 200 Personen.

Veranstaltungen für mehr als 200 Personen, in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind, sind mindestens sechs Wochen vorher dem Landratsamt als Bauamtsbehörde anzuzeigen. Das Bauamt soll anhand der Angaben und Unterlagen prüfen können, ob die Räumlichkeiten dafür geeignet sind oder Sicherheitsbedenken bestehen.

Antragsteller*in	weiblich	männlich	ohne Angabe	Firma
Name, Vorname oder Firma				
Straße		Hausnummer		
Postleitzahl		Wohnort		
E-Mail				
Telefonnummer				

Eigentümer*in des Veranstaltungsortes				
weiblich	männlich	ohne Angabe	Firma	
Name, Vorname oder Firma				
Straße		Hausnummer		
Postleitzahl		Wohnort		
E-Mail				
Telefonnummer				

Angaben zur Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Zeitpunkt der Veranstaltung	
Dauer der Veranstaltung	
Max. voraussichtliche Besucherzahl	

Beigefügte Unterlagen	
Übersichtsplan/Lageplan (Maßstab mind. 1:1000)	
Grundriss / Bestuhlungsplan (Maßstab 1:100) mit Darstellung und Angabe • von Größe und Lage des Raumes (UG, EG oder OG) • der Rettungswege (mit Breite und Länge) inkl. lichte Breite der Ausgänge, Treppen und Flure • der Türarten und Aufschlagsrichtungen in den Rettungswegen • der Notausgänge • der Anordnung der Sitz- und Stehplätze, Bühne, Theke, etc. • der baulichen Beschaffenheit von Böden, Wänden und Decken (massiv, Holz, etc.)	
Veranstaltungsbeschreibung mit Angaben • zu Ablauf und Art der Veranstaltung • zur voraussichtlichen max. Anzahl der Besucher • zur Dekoration (i. d. R. nicht brennbar, keine Heu- oder Strohhallen, etc.) • zu Handlungen mit offenem Feuer (Heizstrahler, Grillstellen, Kerzen, etc.) • zu pyrotechnischen Effekten • zu Brandschutz- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Alarmierung von Feuerwehr / Polizei / Rettungsdienst)	
Hinweis: Zusätzliche Bauten (z. B. Festzelte) die für die Veranstaltung aufgebaut und genutzt werden sollen, sind als sogenannte „fliegende Bauten“ der Bauaufsichtsbehörde gesondert anzuzeigen (siehe Formular „Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten“).	

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage der für die Genehmigung zuständigen Gemeinde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten.	

Unterschrift	
Datum	Unterschrift des Anzeigenden